

Benutzungsordnung für das Freibad Gräfenthal (Badeordnung)

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Veranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer, Erzieher oder Veranstalter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Freibades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch die Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.
- (3) Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Schwimmbades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zum Ende der Badezeit zu verlassen.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Entgeltordnung festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die geltende Entgelte werden an der Kasse zur Einsicht ausgehängt.
- (2) Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.
- (3) Mehrfach- und Saisonkarten gelten grundsätzlich nur für das Kalenderjahr, in dem sie erworben wurden.
- (4) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der im Schwimmbad tätigen Fachkraft gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen können auf Antrag von der Stadt besonders geregelt werden.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das störende Betreiben von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
 - b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
 - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen von Abfällen aller Art, außer in die dafür vorgesehenen Behälter

- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in das Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten,
- k) eine Feuerstelle zu errichten,
- l) ein Zelt aufzustellen,
- m) im Becken Schlauchboote und Luftmatratzen zu verwenden,
- n) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.

(3) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

§ 7

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

- (1) Das Schwimmbecken darf nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Nichtschwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
- (3) Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungbrett sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (4) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (5) Die Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (6) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (7) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (8) Für die Rutsche im Nichtschwimmerbecken gilt Folgendes:
 - a) Benutzung nur für Kinder bis 14 Jahren,
 - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet,
 - c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

§ 8 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 9 Badbenutzung

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt.
- (2) Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt dies auf dessen Kosten aus.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 13 Schwimmunterricht

- (1) Das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art ist untersagt.
- (2) Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 14 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

§ 15 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenthal, den 03.05.2019
Stadt Gräfenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 6 / 2019 am 10.05.2019.